

Der Winter steht vor der Tür und damit stellt sich wieder die Frage, wozu man als Eigentümer eines Grundstückes in Bezug auf das Räumen und Streuen verpflichtet ist. Die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zum Winterdienst fixieren das Sächsische Straßengesetz und die Winterdienstsatzung der Stadt Leipzig.

Die jeweils aktuelle Fassung der Winterdienstsatzung der Stadt Leipzig erhalten Sie

- im Ordnungsamt,
- beim Eigenbetrieb Stadtreinigung,
- in den Bürgerämtern.

Darüber hinaus ist die Winterdienstsatzung aus dem Internet (www.leipzig.de oder www.stadtreinigung-leipzig.de) herunterzuladen.

Die häufigsten Fragen, die die LeipzigerInnen zum Winterdienst haben, wurden im Folgenden zusammengestellt und beantwortet.

Was ist die gesetzliche Grundlage für die Winterdienstpflicht?

Das ist die Winterdienstsatzung der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung.

Wer ist Räum- und Streupflichtiger?

Der Anlieger.

Anlieger sind: Grundstückseigentümer, ebenso Erbbauberechtigte, Nießbraucher - also die Personen, die laut Grundbuch ein Benutzungsrecht am Grundstück haben, das an einer öffentlich gewidmeten Straße anliegt.

Was bedeutet „Streupflicht“?

Bei Glätte muss mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Splitt, Sand, Granulat) gestreut werden, damit das gefahrlose Begehen des Gehweges gewährleistet ist. Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung seine Wirkung verliert (z. B. bei Eisregen), muss ggf. mehrmals gestreut werden.

Darf ich Salz zum Auftauen verwenden?

Nein! Alle chemischen Auftaumittel sind verboten. Streusalz darf nur unter besonderen Ausnahmehedingungen – dazu gehören Blitzeis oder Rampen für Rollstuhlfahrer – im öffentlichen Verkehrsraum zum Einsatz kommen.

Weitere Ausnahme: Der Städtische Winterdienst setzt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Fahrbahnen Salz ein.

Wann muss ich den Winterdienst durchführen?

Schnee und Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich von den Anliegern zu beseitigen.

Wo muss der Räum- und Streupflicht nachgekommen werden?

Auf den Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen, an denen das Grundstück anliegt und einer Breite von ca. 1,50 Metern. Bei Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg ist entlang der Grundstücksgrenze ein so breiter Streifen von Schnee zu befreien und bei Glätte abzustumpfen, dass zwei Personen ungehindert aneinander vorbeigehen können (in der

Regel 1 - 1,20 m Breite).

Was gehört noch zum Winterdienst?

Hydranten und Absperrschieber und auch die Zugänge dahin gehören zur Räum- und Streupflicht - ebenfalls die Zugänge zu den Bereitstellplätzen der Abfallbehälter (bis zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeugs).

Vor meinem Grundstück befindet sich eine Haltestelle der Verkehrsbetriebe. Muss ich auch dort den Winterdienst durchführen?

Ja. Diese ist soweit zu räumen und zu streuen, dass der Zugang zu den Verkehrsmitteln gewährleistet und ein ungehindertes Ein- und Aussteigen möglich ist. Um Haltestelleninseln auf der Fahrbahn und die Fahrgastunterstände selbst kümmern sich die Verkehrsbetriebe.

Wer muss das Streumittel beseitigen, wenn es nicht mehr erforderlich ist?

Für das Beseitigen ist der Anlieger zuständig.

Mein Grundstück ist ein Eckgrundstück.

Anlieger, deren Grundstücke oder Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen bzw. an Einmündungen liegen, müssen alle anliegenden Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege in der erforderlichen Breite räumen und streuen.

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Räumen Sie den Schnee in den Vorgarten oder auf den Gehweg am Fahrbahnrand. Legen Sie ihn nicht in den Rinnsteinen und auf Gullys oder vor Ein- und Ausfahrten ab.

Das Ablegen am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg schmaler als 2,00 Meter ist und der Straßenverkehr dadurch nicht mehr als unvermeidbar behindert und keinesfalls gefährdet wird.

Die Schneewälle sollten Sie zum besseren Abfließen des Tauwassers im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite unterbrechen. An Fußgängerüberwegen und zur Sicherung von Dienstleistungen und der Versorgung sind in den Schneewällen ebenfalls Zwischenräume zu schaffen. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Einmündungen den Schnee bitte nur so hoch anhäufen, dass Sichtbehinderung ausgeschlossen ist.

Kann ich mich vom Winterdienst befreien lassen, weil ich z. B. eine schwere Behinderung habe?

Nein. Wer körperlich nicht in der Lage ist, den Winterdienst durchzuführen, muss einen Dritten mit der Erfüllung seiner Pflicht beauftragen.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Nach der Winterdienstsatzung kann gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Es droht eine Geldbuße von bis zu 500 Euro. Kommt es zu einem Personenschaden, ist ein Strafverfahren wegen Körperverletzung möglich. Weiterhin kann die geschädigte Person zivilrechtliche Forderungen (z. B. Behandlungskosten, Schadensersatz) geltend machen.

Wo gibt es Ansprechpartner?

Bürgertelefon (Anliegerpflichten)

0341 123 0

Winterdienst-Hotline des EB Stadtreinigung Leipzig (nur für Fahrbahnen auf Straßen laut Winterdienstsatzung)
0341 6571 499

E-Mail-Adressen
Stadtordnungsdienst:
stadtordnungsdienst@leipzig.de

EB Stadtreinigung Leipzig
winterdienst-info@srleipzig.de

Appell

Auch ohne „rechtliche Vorschrift“ ist natürlich auch bürgerschaftliches Engagement gefragt.

So sollte es selbstverständlich sein, dass bei besonderen Witterungsbedingungen auch einmal der Eine oder Andere zur Schippe greift, um die eigentlich Pflichtigen zu unterstützen und damit für das Gemeinwohl zu sorgen.

Ebenfalls wichtig ist gerade in schweren Zeiten die Erinnerung an nachbarschaftliche Hilfeleistung. So ist beispielsweise der Aufwand gering, dringend benötigte Lebensmittel für einen mobilitätseingeschränkten Nachbarn aus dem Supermarkt mitzubringen – für den Bedürftigen dagegen, ist es eine enorme Hilfe!